



**Pet 4-19-11-8151-031185**

08371 Glauchau

Kurzarbeitergeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen  
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Kurzarbeitergeld bei einer Epidemie oder Pandemie auf mindestens 80 Prozent des entgangenen Nettolohns anzuheben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es bei einer Pandemie, wie im Fall der Corona-Pandemie, für Arbeitnehmer eine schnelle und unkomplizierte Lohnfortzahlung geben sollte, damit der Lebensunterhalt gesichert sei. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60 bzw. 67 Prozent des entgangenen Nettolohns sei für viele nicht ausreichend, so dass sie zusätzliche Unterstützung beantragen müssten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 621 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl I S. 1055) hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Leistungshöhe des Kurzarbeitergeldes stufenweise befristet bis zum 31. Dezember 2020 als Reaktion auf die arbeitsmarktlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie anzuheben.

Um die Einkommenseinbußen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere bei einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts erfahren, abzufedern, wurde das Kurzarbeitergeld in der ersten Stufe auf 70 bzw. 77 Prozent (für Haushalte mit Kindern) ab dem vierten und in einer zweiten Stufe auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat des Bezuges angehoben.

Mit dieser Regelung wurde der Forderung der Petition, das Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie auf mindestens 80 Prozent anzuheben, entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.